



Gemeinde

HURLACH

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes Hurlach vom 29.01.2013

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern erlässt die Gemeinde Hurlach folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Freizeitgeländes Hurlach:

§ 1

§ 3 Nr. (2) Abs. (e) wird geändert in:

Offene Feuerstellen zu errichten (z.B. Grillen).

§ 3 Nr. (3) lautet wie folgt:

Es ist untersagt, das Freizeitgelände in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr zu
betreten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hurlach, den 14.06.2023

Gemeinde Hurlach

Andreas Glatz

Erster Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung des Freizeitgeländes in Hurlach

vom 29.01.2013

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 618), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) – GO, erlässt die Gemeinde Hurlach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das Freizeitgelände in Hurlach auf den Flächen mit den Flurnummern 1680 und 1679/2 und 1686, Gemarkung Hurlach.
- (2) Das Badegelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hurlach.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

Personen, welche die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

§ 3

Verhalten im Badegebiet

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Badegelände beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb des Badegeländes ist es den Benutzern untersagt:
 - a) Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch die Gemeinde Hurlach Sondergenehmigungen erteilt werden, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege Rad zu fahren.
 - b) die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 - c) mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;

d) andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;

e) offene Feuerstellen zu errichten (z.B. Grillen) ;das Grillen auf der von der Gemeinde errichteten Feuerstelle ist nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde zulässig.

f) zu nächtigen oder zu zelten;

g) während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) Haustiere mitzubringen;

h) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;

i) ferngesteuerte Modellboote zu benutzen

(3) Es ist untersagt, dass Freizeitgelände in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr zu betreten.

(4) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 5

Benutzungssperre

Das Badegelände und die dazugehörigen Einrichtungen kann unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des Geländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Anordnungen

- (1) Die Gemeinde Hurlach bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Gemeinde, bzw. das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Badegelände verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Hurlach den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer

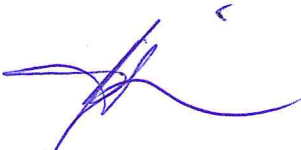
- 1) das Badegelände entgegen § 2 benutzt,
- 2) gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
- 3) das Badegelände trotz einer Sperre nach § 5 benutzt,
- 4) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet,

kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hurlach
Hurlach, den 15.02.2013



Böhm
1. Bürgermeister

